

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz  
(Absenkung des Wahlalters für Kommunalwahlen auf 16 Jahre)

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgabe des Wahlrechts ist es, eine möglichst umfassende demokratische Mitwirkung und Repräsentation sicherzustellen. Die Demokratie lebt von der aktiven Beteiligung aller Altersgruppen. Nach Artikel 76 Abs. 2 der Landesverfassung dürfen junge Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres an Wahlen teilnehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum junge Menschen von Entscheidungen, die sie direkt betreffen, weiterhin ausgeschlossen bleiben sollen.

### B. Lösung

Zur Stärkung und Fortentwicklung der Demokratie wird Artikel 76 Abs. 2 der Landesverfassung dahingehend geändert, dass das aktive Wahlalter für Kommunalwahlen auf 16 Jahre herabgesetzt wird.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Keine.

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit der nach Artikel 129 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1, wird wie folgt geändert:

In Artikel 76 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Für Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften ist abweichend hiervon jeder Staatsbürger berechtigt, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Zu Artikel 1

Ziel der Verfassungsänderung ist es, Jugendlichen ab 16 Jahren die Möglichkeit zu geben, bei politischen Entscheidungen und wichtigen Zukunftsfragen mitbestimmen zu können. Dadurch sollen die Interessen und Belange von Jugendlichen an einer nachhaltigen und generationsgerechten Politik stärker berücksichtigt werden. Entscheidendes Argument für diese Verfassungsänderung ist die Erkenntnis, dass Jugendliche bereits ab 16 Jahren die geistige Entwicklung und Fähigkeit zugesprochen wird, sich an politischen Wahlen zu beteiligen. So verfügen Jugendliche heute regelmäßig zu einem früheren Zeitpunkt als mit Vollendung des 18. Lebensjahres über die Fähigkeit, sich eine eigene politische Meinung zu bilden.

Die Verfassung wird daher mit dem Ziel geändert, die bestehende Beschränkung der Wahlberechtigung beim Wahlalter in der Verfassung aufzuheben. Mit der Herabsetzung des aktiven Wahlrechts für Kommunalwahlen wird nicht zuletzt auch ein wichtiger Beitrag zum Interessenausgleich zwischen den Generationen gewährleistet.

Der Gesetzentwurf folgt damit auch einer Empfehlung der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ des Landtags. Die Kommission hat festgestellt, dass die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunalwahlen und eine

dementsprechende Änderung des Kommunalwahlrechts ein erster Schritt sei, um die Einflussmöglichkeiten der unter 18-Jährigen zu stärken (vgl. Zwischenbericht der Enquete-Kommission, Landtagsdrucksache 16/1300, S. 29 f.). Es sei nicht ersichtlich, warum junge Menschen von Entscheidungen, die sie direkt betreffen, weiterhin ausgeschlossen bleiben sollten. Kinder und Jugendliche seien selbst die besten Anwälte für ihre Interessen. Deshalb müssten sie direkt und unmittelbar stärker an politischen Prozessen beteiligt werden (a. a. O.).

Sieben der 16 Bundesländer sehen bereits vor, dass ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen gewählt werden darf. Dazu zählen Niedersachsen (1996), Sachsen-Anhalt (1998), Schleswig-Holstein (1998), Mecklenburg-Vorpommern (1999), Nordrhein-Westfalen (1999), Bremen (2007) und Brandenburg (2011). In Bremen (seit 2011) und Brandenburg (seit 2011) darf auch bei Landtagswahlen ab 16 Jahren gewählt werden. Die positiven Erfahrungen in diesen Bundesländern haben gezeigt, dass Jugendliche mit politischen Entscheidungskompetenzen verantwortlich umgehen. In weiteren Bundesländern werden Änderungen diskutiert.

### II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Nils Wiechmann

